

**Kundmachung vom 28. April 2025
auf der Homepage
der Österreichischen Apothekerkammer**

**Antrag auf Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen
Mühlkreis Apotheke in 4224 Wartberg ob der Aist innerhalb des Standortes
Mag. pharm. Catherina Veitschegger-Zelisko**

GZ: VV/V/2025/009

**Kundmachung der Österreichischen Apothekerkammer über ein Ansuchen auf
Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Mühlkreis Apotheke
in 4224 Wartberg ob der Aist innerhalb des Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apotheken-
gesetz, RGBL. Nr. 5/1907 idF BGBl. I Nr. 100/2024.**

Gemäß § 52 Apothekengesetz idGF. wird von der Österreichischen Apothekerkammer verlautbart, dass Mag. pharm. Catherina Veitschegger-Zelisko, Konzessionärin der bestehenden öffentlichen Mühlkreis Apotheke in 4224 Wartberg ob der Aist, Hauptstraße 17, mit Eingabe vom 15. April 2025 um die Genehmigung der Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Mühlkreis Apotheke in 4224 Wartberg ob der Aist innerhalb des festgesetzten Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz idGF. angesucht hat.

Die Verlegung soll von der Anschrift Hauptstraße 17 an die Hauptstraße 4 erfolgen.

Der Standort der bestehenden öffentlichen Mühlkreis Apotheke in 4224 Wartberg ob der Aist wurde im Bescheid des Bezirkshauptmannes von Freistadt vom 23. Dezember 2010, GZ: SanRB01-67-2009, bestätigt durch das rechtskräftige Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates von Oberösterreich vom 11. Februar 2011, GZ: VwSen-590270/6/BP/Ga und VwSen-590271/6/BP/Ga, wie folgt festgesetzt:

„Gemeindegebiet Wartberg ob der Aist beginnend an der Kreuzung der Hauptstraße mit der Mauthausener Bundesstraße (B 123) – der Mauthausener Bundesstraße in Richtung Süden folgend bis zur Einmündung in die Schloßbergstraße – der Schloßbergstraße nach Südwesten folgend bis zur Kreuzung mit den Gleisen der Summerauer Bahn – den Bahngleisen zuerst in nordwestlicher Richtung, dann in nordöstlicher Richtung folgend bis zur gedachten Verlängerung der Hauptstraße zu den Bahngleisen – der gedachten Verlängerung südlich in Richtung Hauptstraße folgend – von dort in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt zurück; sämtliche Straßenzüge beidseitig“.

Die Verlegungsmöglichkeit der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Mühlkreis Apotheke in 4224 Wartberg ob der Aist innerhalb des festgesetzten Standortes ist durch keine spätere Konzessionserteilung bzw. Standortfestsetzung einer Nachbarapotheke in 4224 Wartberg ob der Aist eingeschränkt (vgl. VwGH 15.2.1999, Zl. 98/10/0073).

Potentiell betroffene Inhaber benachbarter öffentlicher Apotheken sowie Personen gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz idgF. können etwaige Einsprüche innerhalb längstens vier Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Österreichischen Apothekerkammer, 1090 Wien, Spitalgasse 31, schriftlich, per Telefax (+43 1 408 84 40) oder im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung (recht@apothekerkammer.at) in einem zu den Microsoft Office-Produkten kompatiblen Format oder als PDF-Dokument, geltend machen, sofern ihnen Informationen vorliegen, wonach die in Aussicht genommene Betriebsstätte außerhalb des oben genannten Standortes liegt.

Später eingebrachte Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Kammeramtsdirektor:
Mag. iur. Walter Marschitz, BA

